

*Ordnung zur Durchführung der
praktischen Studienabschnitte
in den Bachelorstudiengängen*

*im Hochschulbereich für Angewandte
Wissenschaften*

*der Universität der Bundeswehr München
(PraktO-HAW)*

Oktober 2024

Ordnung
zur Durchführung der praktischen Studienabschnitte
in den Bachelorstudiengängen

im Hochschulbereich für Angewandte Wissenschaften

der
Universität der Bundeswehr München
(PrakO-HAW)

vom 18. Oktober 2024

Aufgrund von Art. 108 Abs. 4 Satz 3 sowie Art. 108 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (BayGVBl. Nr. 15/2022, S. 414), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBwM) in Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge im Hochschulbereich für Angewandte Wissenschaften folgende Praktikumsordnung:

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Praktische Studienabschnitte	4
§ 2 Inhalt der berufspraktischen Tätigkeit	4
§ 3 Ausbildungsstätten für die berufspraktische Tätigkeit	4
§ 4 Berufspraktische Tätigkeit im Ausland	4
§ 5 Wochenarbeitszeit und Fehlzeiten	5
§ 6 Status und Pflichten der Studierenden	5
§ 7 Praktikantenvertrag	5
§ 8 Berichterstattung und Praktikumsberichtsheft	6
§ 9 Bestätigung über die berufspraktische Tätigkeit	7
§ 10 Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit	7
§ 11 Werkstudententätigkeit	8
§ 12 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	8
§ 13 Beauftragte für die praktischen Studienabschnitte	8
§ 14 Praktikantenausschuss	9
§ 15 Übergangsregelung und In-Kraft-Treten	9
Anlage Verzeichnis verwendeter Abkürzungen	11

§ 1

Praktische Studienabschnitte

¹Die berufspraktische Tätigkeit ist in sogenannten praktischen Studienabschnitten entsprechend Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 2. Halbsatz in Verbindung mit Art. 79 Abs. 1 Satz 2 BayHIG organisiert. ²Anzahl, Dauer und zeitliche Lage der praktischen Studienabschnitte sind für jeden Studiengang in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung und in der Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge im Hochschulbereich für Angewandte Wissenschaften der Universität der Bundeswehr München (APO/BM) geregelt.

§ 2

Inhalt der berufspraktischen Tätigkeit

¹Die berufspraktische Tätigkeit ist fachspezifisch und berufsfeldbezogen entsprechend der Ausbildungsrichtung und dem Ausbildungsziel des jeweiligen Studiengangs. ²Näheres dazu regeln die Modulhandbücher und/oder Studienpläne der jeweiligen Studiengänge.

§ 3

Ausbildungsstätten für die berufspraktische Tätigkeit

(1) ¹Die oder der Studierende ist verpflichtet, dem Praktikantenamt eine geeignete Ausbildungsstelle vorzuschlagen. ²Das Praktikantenamt kann eine Frist zur Meldung der Ausbildungsstelle festlegen. ³Kommt die oder der Studierende der Verpflichtung nicht nach, so kann eine Anerkennung einer berufspraktischen Tätigkeit nicht erfolgen.

(2) Im Zweifelsfall entscheidet die oder der Beauftragte für die praktischen Studienabschnitte der jeweiligen Fakultät über die Eignung der vorgeschlagenen Ausbildungsstelle gemäß § 2.

§ 4

Berufspraktische Tätigkeit im Ausland

(1) ¹Die Durchführung der berufspraktischen Tätigkeit im Ausland wird ausdrücklich empfohlen. ²Sie kann jedoch nur anerkannt werden, wenn sie in allen Punkten dieser Ordnung genügt.

(2) ¹Bei einem Auslandspraktikum kann der Praktikumsbericht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. ²Die Bestätigung über die berufspraktische Tätigkeit kann in der Sprache des jeweiligen Landes abgefasst sein; ist die Landessprache jedoch weder Deutsch noch Englisch, so ist eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen.

§ 5

Wochenarbeitszeit und Fehlzeiten

(1) Die Wochenarbeitszeit im Praktikum entspricht der Regelarbeitszeit der jeweiligen Ausbildungsstelle.

(2) ¹Durch Urlaub, Krankheit, sonstige Abwesenheit oder betriebsbedingt ausgefallene Zeiten der berufspraktischen Tätigkeit sind grundsätzlich nachzuholen. ²Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Fehlzeiten abgesehen werden, wenn der Studierende diese nicht zu vertreten hat und die aufgetretenen Fehlzeiten in einem praktischen Studienabschnitt insgesamt nicht mehr als drei Arbeitstage betragen. ³Umfassen die Fehlzeiten mehr als drei Arbeitstage, so sind die Fehlzeiten insgesamt nachzuholen.

§ 6

Status und Pflichten der Studierenden

(1) Während der praktischen Studienabschnitte bleiben die Studierenden Mitglieder der UniBw M mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.

(2) ¹Den zivilen Studierenden bzw. dem Ausbildungsbetrieb, in dem die zivilen Studierenden die praktische Tätigkeit ableisten, obliegen sämtliche Versicherungspflichten, sofern sich nicht aus dem Vertrag zwischen den Studierenden und dem sie an die UniBw M entsendenden Unternehmen etwas anderes ergibt. ²Bezüglich der konkreten Versicherungen wird auf Ziffer 2 der Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Bayern, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 24. Januar 2023, Az. H.3-H3432.4.0/9/40 verwiesen.

(3) Die oder der Studierende ist verpflichtet, den zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlichen Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen, die im Rahmen der praktischen Tätigkeit übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen, die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten.

(4) ¹Die oder der Studierende ist für die ordnungsgemäße und den Ausbildungszielen entsprechende Durchführung der praktischen Studienabschnitte selbst verantwortlich. ²Bestehen Zweifel, ob die Ausbildungsinhalte § 2 entsprechen, hat die oder der Studierende unverzüglich das Praktikantenamt zu unterrichten oder sich mit der oder dem Beauftragten für die praktischen Studienabschnitte in der jeweiligen Fakultät in Verbindung zu setzen.

§ 7

Praktikantenvertrag

¹Vor Beginn eines jeden praktischen Studienabschnitts schließt die UniBw M für die studierenden Offiziere, Offizieranwärter und Offizieranwärterinnen schriftliche Praktikantenverträge mit Ausbildungsstellen außerhalb der Bundeswehr ab. ²Der Praktikantenvertrag regelt

insbesondere

- die Verpflichtungen der Ausbildungsstelle
- die Verpflichtungen des oder der Studierenden
- die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung
- die Vergütung für die praktischen Studienabschnitte.

³Während der Vertragsdauer steht der oder dem Studierenden ein Erholungsurlaub nicht zu, es sei denn dieser ist im Praktikantenvertrag explizit vereinbart. ⁴Dem Praktikantenvertrag wird grundsätzlich das Muster des Praktikantenamts zugrunde gelegt.

§ 8

Berichterstattung und Praktikumsberichtsheft

(1) ¹Die oder der Studierende hat die berufspraktische Tätigkeit mit Berichten zu dokumentieren. ²Dazu ist für jeden praktischen Studienabschnitt über die berufspraktische Tätigkeit und die dabei gemachten Erfahrungen und erzielten Ergebnisse ein Praktikumsberichtsheft zu führen.

(2) ¹Die Berichte über die berufspraktische Tätigkeit sind elektronisch in einheitlicher Form zu erstellen. ²Die zu verwendenden Formblätter stellen die Beauftragten für die praktischen Studienabschnitte der jeweiligen Fakultät der oder dem Studierenden vor Beginn des praktischen Studienabschnitts in elektronischer Version zur Verfügung. ³Die Eintragungen in das Praktikumsberichtsheft sind in drei verschiedenen Abschnitten vorzunehmen und müssen folgende Angaben enthalten:

- a) im Übersichtsblatt "Ausbildungsgang" sind die Ausbildungsstelle (mit Anschrift), der gesamte Zeitraum der berufspraktischen Tätigkeit (mit Ein- und Austrittstag) sowie die einzelnen von der oder dem Studierenden durchlaufenen Abteilungen mit der entsprechenden Wochenzahl einzutragen,
- b) auf dem Wochenübersichtsblatt sind die Tätigkeiten an den einzelnen Arbeitstagen stichwortartig anzugeben; außerdem sind die täglichen Arbeitsstunden einzusetzen,
- c) für jede Praktikumswoche hat die oder der Studierende einen ausführlichen Arbeitsbericht mit einem Umfang von 1 bis 2 Seiten zu erstellen; der Arbeitsbericht soll die Aufgabenstellung, die Durchführung der Tätigkeit (Vorgehensweise, Methodik, aufgetretene Probleme und deren Lösung) sowie die erzielten Ergebnisse beschreiben, jedoch keine grundsätzlichen theoretischen Themen, keine Systembeschreibungen und keine Beschreibung der Ausbildungsstelle beinhalten.

(3) ¹In den Arbeitsberichten legt die oder der Studierende dar, welche Arbeiten sie oder er ausgeführt hat. ²Ein Abschreiben von Vorlagen (Lehrtexten, anderen Praktikantenberichten, o.ä.) ist nicht zulässig. ³Die Verwendung von Funktionsbeschreibungen, Fotokopien oder Prospekten ersetzt den erforderlichen, selbstgefertigten Bericht nicht.

(4) Bevor die oder der Studierende betriebsbezogene Unterlagen der Ausbildungsstelle im Praktikumsberichtsheft verwendet, hat sie oder er die schriftliche Genehmigung der Ausbildungsstelle einzuholen.

(5) ¹Die oder der Studierende muss durch ihre oder seine Unterschrift auf den Arbeitsberichten dokumentieren, dass sie oder er diese selbst verfasst hat. ²Die Arbeitsberichte und Wochenübersichtsblätter sind dem Ausbildungsleiter oder der Ausbildungsleiterin bzw. der

unmittelbaren Betreuerin oder dem unmittelbaren Betreuer vorzulegen und von dieser oder diesem einzeln handschriftlich zu unterschreiben oder mit einer digitalen Signatur einzeln zu bestätigen.

(6) ¹Das Praktikumsberichtsheft ist innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des praktischen Studienabschnitts beim Praktikantenamt in Papierform vorzulegen oder elektronisch einzureichen. ²Die elektronische Abgabe regelt die oder der Beauftragte für die praktischen Studienabschnitte des jeweiligen Studiengangs. ³Ohne Vorlage des Praktikumsberichtshefts kann die berufspraktische Tätigkeit nicht anerkannt werden.

(7) ¹Das von der oder dem Beauftragten für die praktischen Studienabschnitte geprüfte Praktikumsberichtsheft erhält die oder der Studierende vom Praktikantenamt zurück, falls es in Papierform eingereicht worden ist. ²Die Praktikumsberichtshefte sind von den Studierenden bis zum Ende des Studiums aufzubewahren.

§ 9

Bestätigung über die berufspraktische Tätigkeit

(1) ¹Neben dem Praktikumsberichtsheft ist zur Anerkennung der abgeleisteten berufspraktischen Tätigkeit grundsätzlich eine Bestätigung der Ausbildungsstelle (Praktikantenzeugnis) vorzulegen. ²Dieses Praktikantenzeugnis muss folgende Angaben enthalten:

- Anschrift der Ausbildungsstelle
- Angaben zur Person der Praktikantin oder des Praktikanten
- Art und Dauer der Tätigkeit
- Betriebliche Wochenarbeitszeit
- Fehltage (Krankheit, Urlaub, betriebsbedingte oder sonstige Abwesenheit).

³Die Angaben über Fehl- und Urlaubstage müssen in der Bestätigung auch dann enthalten sein, wenn keine zu verzeichnen sind.

(2) Das Formblatt "Praktikantenzeugnis", das vom Praktikantenamt zur Verfügung gestellt wird, unterstützt die oben geforderten Eintragungen und ist von der oder dem Studierenden der Ausbildungsstelle vorzulegen.

(3) Das Praktikantenzeugnis ist dem Praktikumsberichtsheft beizufügen.

§ 10

Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit

(1) ¹Die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit erfolgt durch die Beauftragte oder den Beauftragten für die praktischen Studienabschnitte der jeweiligen Fakultät. ²Zur Anerkennung ist die Vorlage des vollständigen Praktikumsberichtshefts gemäß § 8 und gegebenenfalls der Nachweis über weitere Leistungen gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung erforderlich.

(2) ¹Die oder der Beauftragte für die praktischen Studienabschnitte beurteilt an Hand der

eingereichten Unterlagen, ob die abgeleistete berufspraktische Tätigkeit den Vorschriften entspricht. ²Berufspraktische Tätigkeiten, die nach Inhalt, Dauer oder Berichterstattung nicht oder nur teilweise den Erfordernissen genügen, werden nicht oder nur teilweise anerkannt. ³Der Umfang der Anerkennung wird durch die Beauftragte oder den Beauftragten für die praktischen Studienabschnitte in schriftlicher Form festgesetzt. ⁴Diese Festsetzung wird der oder dem Studierenden vom Praktikantenamt zusammen mit dem Praktikumsberichtsheft zugestellt, falls dieses in Papierform vorgelegt worden ist. ⁵Wurde das Praktikumsberichtsheft in elektronischer Form eingereicht, erfolgt auch die Bekanntgabe der Festsetzung an den Studierenden oder die Studierende in elektronischer Form.

§ 11

Werkstudententätigkeit

Die Anerkennung einer während des Studiums durchgeführten Werkstudententätigkeit oder Tätigkeit als studentische Hilfskraft als berufspraktische Tätigkeit ist dann möglich, wenn die Anforderungen der §§ 2, 8 und 9 erfüllt sind.

§ 12

Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

(1) Innerhalb eines jeden praktischen Studienabschnitts kann die jeweilige Fakultät praxisbegleitende Lehrveranstaltungen mit einem zeitlichen Umfang von bis zu einer Woche durchführen.

(2) Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen finden in der Regel in Form von Blockveranstaltungen am Ende eines praktischen Studienabschnitts in Präsenz oder in Form von Online-Veranstaltungen studienbegleitend während eines Trimesters statt.

(3) In den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht der Studierenden.

§ 13

Beauftragte für die praktischen Studienabschnitte

(1) Für jeden Studiengang werden vom jeweiligen Fakultätsrat eine oder ein oder mehrere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer als Beauftragte für die praktischen Studienabschnitte bestellt.

(2) Zu den Aufgaben der oder des Beauftragten für die praktischen Studienabschnitte gehört insbesondere:

- die Beratung der Studierenden vor und während der praktischen Studienabschnitte,
- die Prüfung der von der oder dem Studierenden vorgelegten Praktikumsberichtshefte und sonstigen Nachweise über die erbrachte berufspraktische Tätigkeit und ggf. die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit gemäß § 10,

- die Mitwirkung bei der Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
- die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Ausbildungsstellen,
- die Gewinnung von neuen Ausbildungsstellen,
- die Überprüfung und Anerkennung von berufspraktischen Tätigkeiten, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbracht und anerkannt wurden,
- die fachliche Unterstützung des Praktikantenausschusses und des Praktikantenamts, insbesondere bei der Beurteilung der Eignung von Ausbildungsstellen.

(3) Die oder der Beauftragte für die praktischen Studienabschnitte trifft Entscheidungen in allen Angelegenheiten der praktischen Studienabschnitte, welche die Studiengänge der jeweiligen Fakultät betreffen.

§ 14 Praktikantenausschuss

(1) Für alle mit den praktischen Studienabschnitten zusammenhängenden fakultätsübergreifenden Angelegenheiten wird ein Praktikantenausschuss gebildet.

(2) Der Praktikantenausschuss setzt sich aus den von den Fakultäten im Hochschulbereich für Angewandte Wissenschaften bestellten Beauftragten für die praktischen Studienabschnitte zusammen.

(3) Der Praktikantenausschuss behandelt Praktikumsangelegenheiten, die mehr als eine Fakultät betreffen, und gibt Empfehlungen und Richtlinien, insbesondere zu folgenden Aspekten:

- Grundsätzliche Fragen der berufspraktischen Ausbildung
- Weiterentwicklung der berufspraktischen Ausbildung
- Erfahrungsaustausch mit anderen Hochschulen.

(4) Der Praktikantenausschuss wird bei der Durchführung seiner Aufgaben durch das Praktikantenamt unterstützt.

§ 15 Übergangsregelung und In-Kraft-Treten

¹Diese Praktikumsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2024 begonnen haben. ³Die Praktikumsordnung vom 19. August 2009 findet auf alle Studierenden weiterhin Anwendung, die ihr Praktikum vor dem 1. Oktober 2024 begonnen haben; im Übrigen wird sie außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 22. Mai 2024, der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben Az: L.3-H6114.5.0/5/2 vom 26. September 2024 und der Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben P I 5 – Gz 38-01-06 vom 8. Oktober 2024.

Neubiberg, den 18. Oktober 2024

Universität der Bundeswehr München
Prof. Dr.-Ing. habil. Eva-Maria Kern
Präsidentin

Die Satzung wurde am 18. Oktober 2024 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. Oktober 2024 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 25. Oktober 2024.

Anlage: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BayGVBl.	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz
bzw.	beziehungsweise
PraktO-HAW	Ordnung zur Durchführung der praktischen Studienabschnitte in den Bachelorstudiengängen im Hochschulbereich für Angewandte Wissenschaften der Universität der Bundeswehr München
S.	Seite
UniBw	Universität(en) der Bundeswehr
UniBw M	Universität der Bundeswehr München